



DB InfraGO AG
Projekte STE Nordbayern 2
(I.NI-S-N-L)
Sandstraße 38-40
90443 Nürnberg

Baubeschreibung / Vorbemerkungen mit allgemeinen und technischen Angaben

Projekt G.016178782

Gleis 5522-2 (Pasing Gbf. – Laim Rbf.), km 1,3+87 – 0,8+77

Gleiserneuerung (GE) mit Bettungsarbeiten und Herstellung der Randwege

Als weitere Planungsgrundlage bestätigt:

Aufgestellt im Auftrag der DB InfraGO AG

i.A. Zsuzsanna Acs

München, den 28.09.2026



Inhaltsverzeichnis

A.	Projektübersicht	5
B.	Angaben zur Baustelle und Ausführung	6
0.1	Angaben zur Baustelle	6
0.1.1	Lage der Baustelle	6
0.1.2	Besondere Belastungen	7
0.1.3	Vorhandene Anlagen	8
0.1.3.1	Hindernisse und bauliche Anlagen der DB AG	8
0.1.3.2	Kabel und Leitungen Dritter	8
0.1.3.3	Angaben zur Strecke / zu den Strecken	8
0.1.3.4	Oberbau	9
0.1.4	Verkehrsverhältnisse auf der Baustelle	9
0.1.5	Freizuhaltende Flächen	9
0.1.6	bleibt frei	9
0.1.7	bleibt frei	10
0.1.8	Lage und Ausmaß dem AN überlassener Flächen	10
0.1.9	Baugrund	10
0.1.10	Bleibt frei	10
0.1.11	Bleibt frei	10
0.1.12	Besondere Vorgaben für die Entsorgung	10
0.1.13	Schutzgebiete oder Schutzzeiten	11
0.1.14	Schutzmaßnahmen	11
0.1.15	bleibt frei	11
0.1.16	bleibt frei	11
0.1.17	Hindernisse	11
0.1.18	Kampfmittel	11
0.1.19	Baustellenverordnung	11
0.1.20	Auflagen Dritter	11
0.1.21	bleibt frei	12
0.1.22	Vorarbeiten des AG	12
0.1.23	Arbeiten anderer Unternehmer	12
0.2	Angaben zur Ausführung	13
0.2.1	Bauablauf	13
0.2.2	Erschwernisse	13
0.2.3	Vorgaben aus dem SiGe-Plan	14
0.2.4	Sicherungsmaßnahmen (gem. DIN 18325 0.2.7)	14
0.2.4.1	der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen – Durchführung durch AG	14

0.2.4.2	Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen – Durchführung durch AN	14
0.2.5	Kontaminierte Bereiche	14
0.2.6	Besondere Anforderungen an Baustelleneinrichtungen	14
0.2.7	Besondere Anforderungen an Gerüste	14
0.2.8	Mitbenutzung fremder Einrichtungen	14
0.2.9	Vorhaltung für andere Unternehmer	14
0.2.10	bleibt frei	14
0.2.11	bleibt frei	15
0.2.12	bleibt frei	15
0.2.13	Eignungs und Gütenachweise	15
0.2.13.1	Eignungs- und Gütenachweise für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) und Bodenmaterial	15
0.2.14	Umgang mit aufarbeitungsfähigen Stoffen	16
0.2.15	Abfallmanagement von Bau- und Abbruchabfällen	16
0.2.15.1	Entsorgung durch den Auftraggeber / Zuführungskonzept	17
0.2.15.1.1	Entsorgungs- und Zuführungskonzept	17
0.2.15.1.2	Handhabung von Bodenaushub und Bauabfällen	17
0.2.15.1.3	Deklarationsanalytik	19
0.2.15.2		19
0.2.15.3	Entsorgung durch den Auftragnehmer / Zuführung	19
0.2.16	Materialbeistellung durch Auftraggeber	19
0.2.17	Materialliefer- und Abfuhrplan	20
0.2.18	Leistungen für andere Unternehmer	20
0.2.19	Zusammenwirken mit anderen Unternehmern	20
0.2.20	bleibt frei	21
0.2.21	bleibt frei	21
0.2.22	bleibt frei	21
0.2.23	Betriebliche Angaben (gem. DIN 18325 0.2.3 und 18325 0.2.5)	21
0.2.24	Oberleitung (gem. DIN 18325 0.2.6)	22
0.2.25	Ausführung Bettungsarbeiten (gem. DIN 18325 0.2.16)	22
0.2.26	Ausführung Rand- und Rangierwegarbeiten	22
0.2.27	Ausführung Planumsverbesserung	22
0.2.28	Ausführung Entwässerungseinrichtung	22
0.2.29	Arbeiten im Tunnel (gem. DIN 18325 0.1.6)	22
0.2.30	Arbeiten an Signalanlagen	22
0.2.31	Arbeiten Rückstromführung, Bahnerdung, Potenzialausgleich	22
0.2.32	Gleis-/Bauvermessung und Lichtraummessung	23
0.2.32.1	Absteckung	23

0.2.32.2	Abnahmevermessung	23
0.2.32.3	Lichttraummessung (und Engstellendokumentation)	23
0.2.33	Ergänzende Ausführungsbestimmungen	24
0.3	Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV	24
0.4	Einzelangaben zu Nebenleistungen und besonderen Leistungen	24
0.4.1	Nebenleistungen	24
0.4.2	Besondere Leistungen	24
0.5	Technische Bearbeitung	24
0.5.1	Ausführungsunterlagen	24
0.5.2	Bestandsunterlagen und Dokumentation	24
0.5.3	Bauzeitenplan (Konkretisierung zu BVB 16.2)	24

Alle Regelungen dieser Baubeschreibung/Vorbemerkungen sind bei der Preisbildung zu berücksichtigen.

A. Projektübersicht

Bauab-schnitt Nr.:	Bezeichnung / Leistungsschwerpunkte
1.	Gleiserneuerung mit vollständiger Bettungserneuerung (kon-ventionell) und Schienenwechsel: 487 m GE und 23 m SE2

B. Angaben zur Baustelle und Ausführung

0.1 Angaben zur Baustelle

0.1.1 Lage der Baustelle

Bundesland: Bayern

Stadt/Landkreis: München

Lage im Netz:

Strecke: 5522, Bf München-Laim - Bf München-Pasing

von km 1,3+87 bis km 0,8+77

Abschnitt 5522-2 BF Mü-Lam Rbf - BF Mü-Pasing

Bahnhof: Bf Pasing

Lage des Bahnkörpers: im Westen geländegleich, im Osten starke Dammlage einseitig

Zugangsmöglichkeiten zu den Arbeitsstellen:

Zugang besteht über das Nachbargleis 5522-1 sowie Rand-/Rangierwege.

Beschaffenheit der Zufahrtsmöglichkeiten:

Zufahrten über den Schotterweg durch die Schrebergartensiedlung möglich mit Last einschränkung (16 t).

Neben der Zugänglichkeit der Umbaubereiche mit schienengebundenen Fahrzeugen sind die Umbaubereiche teilweise über das öffentliche Straßen- und Wegenetz erreichbar. Dem AN wird daher dringend empfohlen sich vor Angebotsabgabe über die örtlichen Verhältnisse zu informieren.

Die Baustelle ist über die Hildachstraße mit Straßenfahrzeugen erreichbar. Die Brücke, die die Hildachstraße mit der Baustelle verbindet, hat eine Traglastbeschränkung von 16 t. Über diesen Weg können auch Baumaschinen an die Baustelle geliefert werden. Es wird jedoch empfohlen, den Großteil der Baumaterialien wie Schienen, Grundsotter, Schwellen, Verfüllschotter etc. über den Schienenweg anzuliefern.

Die Bereitstellungsflächen für das Projekt sind auch an öffentlichen Straßen/Wege angeschlossen.

Grundsätzlich hat der AN vorab zu prüfen, ob diese Wege für das von ihm gewählte Umbauverfahren und die Erbringung der vollständigen Leistungen gemäß dieser Ausschreibung geeignet sind und zur Verfügung stehen.

Sollte von Seiten des AN die Nutzung von nicht allgemein freigegebenen Straßen vorgesehen werden, so hat er sich die Genehmigung beim jeweiligen Straßenbaulastträger eigenverantwortlich einzuholen. Diese Leistungen sind in die jeweilige Pauschalposition der Baustelleneinrichtung einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Schäden an den Verkehrsanlagen und Flächen, die z.B. bei der Beschickung der Baustelle oder bei der Baudurchführung durch den AN oder von ihm beauftragter Nachunternehmer

verursacht werden, gehen zu seinen Lasten und sind für den AG kostenlos durch den AN zu beseitigen.

Bei der Durchführung aller Arbeiten sind die folgenden Rahmenbedingungen unbedingt zu beachten und einzuhalten:

- Die Baumaßnahmen werden in dem unter 3.15 genannten Zeitraum ausgeführt. Für die Inbetriebnahme der Strecke ist dringend darauf zu achten, dass die geplante Bauzeit exakt eingehalten wird. Der AN hat bei seinem Bauablauf die Arbeiten der Fachdienste des AG sowie die sonstigen parallel verlaufenden Maßnahmen zu berücksichtigen und abzustimmen, so dass es zu keinen Behinderungen im Bauablauf kommt. Einen entsprechenden Bauablaufplan hat der AN mit dem Angebot abzugeben. Dieser ist bis zur Betra-Besprechung noch zu detaillieren.
- Die Einschränkungen und Bedingungen (Einsatz geschulter und eingewiesener Triebfahrzeugführer) für alle schienengebundenen einzusetzenden Baumaschinen und -geräte bzw. gleisgebundenen Logistikfahrten/Stofftransporte zu den Baustellen sind zwingend zu beachten (siehe Punkte 1.1.1 und 1.1.2).
- Sonst wird für die geplanten Maßnahmen von Seiten des AG kein Arbeits-/ Umbauverfahren vorgeschrieben. Die Ausschreibung der durchzuführenden Umbauarbeiten erfolgt komplett verfahrensneutral. Dem AN obliegt die Wahl der Technologie und des Umbauverfahrens zur vertragsgemäßen Erfüllung. Er hat mit der Angebotsabgabe in Form einer Machbarkeitsstudie nachzuweisen, dass die geplante Bauzeit (Streckensperrung) mit seinem Verfahren eingehalten wird.

Es wird von Seiten des AG vorausgesetzt, dass sich der AN vor Abgabe seines Angebotes mit den spezifischen Besonderheiten vor Ort vertraut gemacht hat.

- Alle im Zusammenhang mit den Maßnahmen zu erbringenden Leistungen sind in die entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses (LV) einzurechnen. Ggf. hat der Bieter alle Arbeiten zur Herstellung des vollständigen Werkes entsprechend des von ihm gewählten Umbauverfahrens in äquivalente Positionen des vorliegenden Leistungsverzeichnisses einzurechnen.
- Die durch den AG bereitgestellten Oberbaumaterialien sowie der Tarifpunkt werden unter Punkt 8.2 beschrieben.

Aufgleisungsmöglichkeiten:

Aufgleisstelle Gleis 5522-2 in km ca. 1,1+50

Besonderheiten der Aufgleisstelle: Die Aufgleisstelle kreuzt die 5522-1. Die Aufgleisstelle muss wegen des nächtlichen Bahnbetriebes in der 5522-1 ggf. jede Nacht ab- und danach wieder aufgebaut werden, vgl. Betriebliche Anmeldung (Anlage 3.15): nachts nur ESP.

Der AG stellt keine Aufgleismöglichkeit zur Verfügung. Diese ist vom AN selbst zu erstellen, zu unterhalten, zu betreiben und anschließend vollständig rückzubauen. Die Aufwendungen hierfür sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Für die Ausführung dem AN überlassene Arbeitsgleise:

s. baubetriebliche Anmeldung Anhang 3.15

0.1.2 Besondere Belastungen

Keine Belastungen aus Immissionen sowie aus besonderen klimatischen Bedingungen.

0.1.3 Vorhandene Anlagen

0.1.3.1 Hindernisse und bauliche Anlagen der DB AG

Lage und Art der der DB AG bekannten Hindernisse und baulichen Anlagen, die sich im Umkreis von bis zu 2,5 m von der Gleisachse befinden:

Von km	Bis km	Länge [m]	Hindernis / Anlagen	Seite bezogen auf Kilometrierung)	Abstand [m] zur Gleisachse	Bemerkung
0,9+07	0,9+54	47	Brücke	Beidseitig	-	EÜ
1,0+34	0,9+90	44	Kunststoffkabelkanal	Links	-	schützen
1,1+90	0,9+00	290	Kabelkanal Gr. I	Links	-	schützen
1,0+42	1,0+43	1	Schachtdeckel	Links	-	Bestand
1,0+99	1,0+99		Oberleitungsmast	Rechts	2,50	

Ergänzend hierzu gelten die im Baugrundgutachten aufgeführten Hindernisse.

An dieser Stelle wird auf die besondere Sorgfaltspflicht des AN hingewiesen, sich mit allen Hindernissen und baulichen Anlagen **vor Beginn** der Bauarbeiten vertraut zu machen.

0.1.3.2 Kabel und Leitungen Dritter

Lage und Art der der DB AG bekannten Kabel und Leitungen Dritter:

Es gilt beiliegender LiNa-Auszug, Anlage 3.17.

Die Kabeleinweisung erfolgt im Rahmen eines Ortstermins mit den ALVs und AN, ca. 1 Woche vor Baubeginn.

0.1.3.3 Angaben zur Strecke / zu den Strecken

Streckenstandard G120

Streckenklasse D4 (22,5 t / 8,0 t/m)

Streckenbelastung ≥ 30.000 Lt/Tag

Abweichende maximale Last auf Bauwerken (Brücken/ Durchlässe/ Viadukte) im Baugleis und zuführenden Streckenabschnitten für Maschinen in Arbeitsstellung.

VzG-Streckengeschwindigkeit:

Umbugleis: vzg= 60 Km/h

Nachbargleis vzg= 40 Km/h

Gleisgeometrie:

Kleinster Radius: 600 m

Größte Überhöhung: 30 mm

Größte Längsneigung: $\leq 8,305 \text{ ‰}$ **Gleisabstände:**Zu Gleis 5522-1: $a = 3,9 \text{ m} - 4,00 \text{ m}$ **0.1.3.4 Oberbau****Oberbauanordnung:**

Von km	Bis km	Länge (m)	Oberbauanordnung alt	Oberbauanordnung neu	Bemerkungen
1.3+87	1.3+84	3	WA W240	WA W240	Schienenenerneuerung (SE2) ÜS 60E2/54E4 über Weichenschwellen
1.3+84	1.3+69	15	W-54-B90-1667	W-54-B90-1667	Schienenenerneuerung (SE2) ÜS 60E2/54E4
1.3+69	1.3+67	2	W-54-B90-1667	W-54-B70-1667	Gleiserneuerung (GE); ÜS ÜS 60E2/54E4
1.3+67	1.3+57	10	W-54-B90-1667	W-60-B90-1667	Gleiserneuerung (GE); ÜS ÜS 60E2/54E4
1.3+57	9+69	388	K-54-B58-1588	W-60-B70-1667	Gleiserneuerung (GE)
9+69	9+54	15	K-54-B58-1588	W-60-FS150 beschl-1667	Gleiserneuerung (GE)
9+54	9+07	47	K-54-B58-1588 und K-54-HH-1588	W-60-FS150 beschl-1667	Gleiserneuerung (GE) Brückenbereich
9+07	8+92	15	W-54-B70-1667	W-60-FS150 beschl-1667	Gleiserneuerung (GE)
8+92	8+87	5	W-54-B70-1667	W-60-B70-1667	Gleiserneuerung (GE)
8+87	8+82	5	W-54-B70-1667	W-60-B70-1667	Gleiserneuerung (GE); ÜS 54E4/60E2
8+82	8+77	5	W-54-B70-1667	W-54-B70-1667	ÜS 54E4/60E2; Schienenenerneuerung (SE2)

0.1.4 Verkehrsverhältnisse auf der Baustelle

Siehe auch Betriebliche Regelungen siehe Punkt 0.2.23

Der AG übernimmt keine Gewähr in Bezug auf die Verfügbarkeit und die Nutzungsmöglichkeit öffentlicher Verkehrswege und -flächen außerhalb des vertraglichen Leistungsbereiches, insbesondere in Bezug auf die Nutzung von Über- und Unterführungen für vom AN vorgesehene Schwerlastverkehre.

0.1.5 Freizuhaltende Flächen

s. Pkt 0.1.8

0.1.6 bleibt frei

0.1.7 bleibt frei

0.1.8 Lage und Ausmaß dem AN überlassener Flächen

Bereitstellungsflächen:

Es werden keine Bereitstellungsflächen geben

Baustelleinrichtungsflächen:

Fläche für die Aufstellung der Baucontainer wird durch die AG mit einem Mietvertrag geregelt.

Sofern der AN zusätzliche Flächen außerhalb der vom AG zur Verfügung gestellten oder anderweitig genehmigten Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen bzw. außerhalb der Baustelle / der Erstreckung der Bau- und Betriebsanweisung (BETRA) zur Bereitstellung oder Aufbereitung nutzen will, hat er selbständig die hierfür notwendigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (z.B. gemäß 4. BImSchV) einzuholen und diese dem AG vor der Nutzung nachweisfähig (z.B. Bescheid) vorzulegen.

Ferner hat der AN für die Flächen ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen. Von einer genehmigungsfreien Fläche als Ausnahme vom genehmigungspflichtigen Zwischenlager (nach 4. BImSchV Anhang 1, Ziffer 8.12) ist auszugehen, wenn die Fläche in einem funktionalen Zusammenhang mit einer einzigen Baumaßnahme steht und die räumliche Entfernung **1 km** nicht überschreitet. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass beim Betrieb der Flächen alle geltenden materiell-rechtlichen Anforderungen zu beachten und Genehmigungen des Umweltrechts etwa in Bezug auf Lärm, Staubentwicklung, Immission, Bodendenkmal, Natur-, Arten- und Gewässerschutz einzuholen sind. Alle mit den vorgenannten Anforderungen verbundenen Leistungen sind in das Angebot einzurechnen. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

In Ergänzung zum entsprechenden Punkt 16.3 „Nutzung fremden Geländes“ der BVB:

Der AN hat unaufgefordert, spätestens bis zur Abnahme, die Bescheinigungen gem. den Regelungen der Besonderen Vertragsbedingungen zu diesem Punkt beizubringen.

0.1.9 Baugrund

Ein Schotterkurzbericht liegt als Anlage 3.18 vor.

0.1.10 Bleibt frei

0.1.11 Bleibt frei

0.1.12 Besondere Vorgaben für die Entsorgung

Die Regelungen von Bau- und Abbruchabfällen im Bauvorhaben und der Umgang mit diesen wird unter Punkt 0.2.15 beschrieben.

0.1.13 Schutzgebiete oder Schutzzeiten

Es besteht im Baubereich ein Verdacht auf Zauneidechsen. Aufstellung eines Reptilienschutzzauns ist nicht ausgeschlossen und muss als Hindernis berücksichtigt werden.

0.1.14 Schutzmaßnahmen

Bleibt frei

0.1.15 bleibt frei

0.1.16 bleibt frei

0.1.17 Hindernisse

Siehe 0.1.3

0.1.18 Kampfmittel

Im Vorfeld der bodeneingreifenden Maßnahmen wurde für den Bereich der Baustelle ein Kampfmittelverdacht festgestellt.

Aufgrund dieses Verdachtes erfolgen die kampfmitteltechnischen Arbeiten

- im Bereich der Baustelle zeitlich parallel mit den Leistungen des AN durch den AN_{KaMiSo} in der Weise durchgeführt, dass vor Ausführung von Arbeiten des AN in Bereichen, in denen noch keine Kampfmittelfreigabe vorliegt, entsprechende Maßnahmen durch den AN_{KaMiSo} abgeschlossen werden. Der entsprechende Räumbericht des beauftragten Fachunternehmens wird dem AN vor Ausführung der jeweils betroffenen Leistungen auf Anforderung zur Verfügung gestellt.
- baubegleitend durch den AN_{KaMiSo} in der Weise durchgeführt, dass die Maßnahmen des AN_{KaMiSo} zur Kampfmittelerkundung/-räumung unmittelbar in den technologischen Ablauf der auszuführenden Maßnahmen von vornherein integriert wird und der AN und der AN_{KaMiSo} gemäß den baufachlich geltenden Richtlinien Kampfmittelräumung kontinuierlich zusammenwirken. Das fachtechnische Aufsichtspersonal, das die baubegleitenden Arbeiten überwacht, wird durch den AN_{KaMiSo} gestellt.

In Bezug auf sich während des Bauablaufes ergebende Schnittstellen sind im Übrigen die Regelungen zum Zusammenwirken der Unternehmer gem. Ziff. 0.2.19 zu beachten.

0.1.19 Baustellenverordnung

Ob für die Baustelle ein Koordinator (Gestellung durch AG) nach der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) bestellt wird, wird dem AN zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt.

0.1.20 Auflagen Dritter

keine besonderen Anmerkungen

0.1.21 bleibt frei

0.1.22 Vorarbeiten des AG

0.1.23 Arbeiten anderer Unternehmer

Siehe 0.2.1

0.2 Angaben zur Ausführung

0.2.1 Bauablauf

Wesentliche Arbeitsabschnitte: Siehe Punkt A „Projektübersicht“

Das Erd- und Schotterplanum dürfen nicht mit luftbereiften Fahrzeugen befahren werden.

Abhängigkeit von Leistungen anderer

Zeiten für Fachdiensttätigkeiten:

Beim Bauablauf sind folgende Zeiten für zeitparallele Begleitarbeiten des AG bzw. notwendige Fachdiensttätigkeiten des AG oder Dritter, insbesondere LST und E-Dienst, frei zu halten:

Umbauabschnitt	Erforderlich zu Beginn der Sperrpause	Erforderlich zum Ende der Sperrpause
Mü-Laim Rbf DKW Anfang Links Grz 14W772 -- Mü-Pasing Ost, Hauptsignal 12ZR13	4 Stunden	5 Stunden

Für zeitparallele Fachdiensttätigkeiten des AG stehen die vorgenannten Zeiten dem AN nicht für die Ausführung von Leistungen zur Verfügung, die nutzbare Sperrzeit reduziert sich entsprechend.

Gleichzeitig hat der BauAN seine Bauarbeiten so zu planen, dass keine zusätzlichen/geänderten Einsätze der Fachdienste des AG, als die oben genannten, notwendig werden.

Zeiten für Arbeiten Dritter:

Bleibt frei

Arbeitsunterbrechungen:

Bleibt frei

Arbeitsunterbrechungen:

Bleibt frei

0.2.2 Erschwernisse

Siehe 0.1.3

Bei einem Einsatz von mobilen und stationären Baukränen, Betonpumpen, Hubsteigern und ähnlichem an bzw. in der Nähe von Anlagen der Infrastrukturbetreiber ist eine Krananweisung abzuschließen. Gilt nicht für Schienenkrane.

0.2.3 Vorgaben aus dem SiGe-Plan

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.4 Sicherungsmaßnahmen (gem. DIN 18325 0.2.7)

0.2.4.1 der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen – Durchführung durch AG

Die Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb wird durch den AG (BzS) festgelegt.

Während der Vor- und Nacharbeiten erfolgt die Sicherung zum Nachbargleis gegen Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb durch Sicherungspersonal.

Während der Umbauarbeiten erfolgt die Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb durch TSP von 6:00-22:00 Uhr. Von 22:00-6:00 Uhr besteht nur eine ESP, Arbeiten können nur in geeigneten Zug- und Rangierpausen stattfinden.

Das ausführende Unternehmen muss die Arbeiten mindestens 20 Arbeitstage (Mo-Fr ohne Feiertage) vor Baubeginn der zuständigen BzS anzeigen, so dass diese die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zur Abwendung von Gefahren aus dem Bahnbetrieb anordnen und/oder durchführen kann.

0.2.4.2 Sicherung der Baustelle gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb und bauaffine Dienstleistungen – Durchführung durch AN

Bleibt frei

0.2.5 Kontaminierte Bereiche

bleibt frei

0.2.6 Besondere Anforderungen an Baustelleneinrichtungen

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.7 Besondere Anforderungen an Gerüste

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.8 Mitbenutzung fremder Einrichtungen

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.9 Vorhaltung für andere Unternehmer

Keine besonderen Anmerkungen

0.2.10 bleibt frei

0.2.11 bleibt frei

0.2.12 bleibt frei

0.2.13 Eignungs und Gütenachweise

0.2.13.1 Eignungs- und Gütenachweise für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) und Bodenmaterial

Der AN wird auf das Inkrafttreten der sog. Mantel-Verordnung mit ihren wesentlichen Bestandteilen Ersatzbaustoffverordnung (EBV) und einer erheblich geänderten Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) zum 01.08.2023 hingewiesen. Bei der Umsetzung ist, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, folgendes zu beachten:

Die EBV regelt die Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) in technische Bauwerke und ersetzt die bislang geltenden Vorgaben der LAGA - Merkblätter bzw. spezielleren landesrechtlichen Regelungen. Bodenmaterial, welches in oder unterhalb eines technischen Bauwerkes eingebaut werden soll, ist als MEB zu betrachten und unterliegt ebenfalls der EBV.

Die geänderte BBodSchV regelt den Einbau von Boden in, außer- oder unterhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht oder in bodenähnlichen Anwendungen außerhalb von technischen Bauwerken.

Daher ist die Umweltverträglichkeit für zugelieferte mineralische Ersatzbaustoffe auf Basis der Materialklassen der EBV und für zugeliefertes Bodenmaterial in bodenähnlichen Anwendungen auf Basis der Vorsorgewerte der BBodSchV nachzuweisen.

Der AN hat 8 Wochen vor einem geplanten Einbau von Bodenmaterial in das Bauvorhaben oder von MEB in technische Bauwerke des Bauvorhabens die schriftliche Zustimmung des AG dazu einzuholen. Dem Antrag sind die Nachweise der Umweltverträglichkeit und der bodenphysikalischen Eignung des MEB beizufügen, bei einem Einbau in technische Bauwerke ist zusätzlich die technische Bauweise gemäß Anlage 2 + 3 EBV anzugeben.

Die DB AG und die mit ihr verbundenen Unternehmen untersagen für ihre Bauvorhaben, Grundstücke und Anlagen generell den Einbau der in § 20 Abs. 1 EBV aufgeführten mineralischen Ersatzbaustoffe u.a. Kupol- und Hochofenschlacke, Hüttensand, Flug- und Kesselasche und Gießereirestsand.

Der zum Einbau vorgesehene zugelieferte Bodenaushub ist vom AN fachgerecht und getrennt nach Bodenarten zwischenzulagern, so dass sich die bodenphysikalischen Eigenschaften und die Bodenfunktionen nicht verschlechtern.

Die Umweltverträglichkeit der MEB ist durch eine repräsentative chemische Analytik eines akkreditierten Labors nachzuweisen. Der AN hat für zugelieferte MEB auch die notwendigen bodenphysikalischen Untersuchungen, z.B. Verdichtungsfähigkeit, Verformungsmodul und Wasserdurchlässigkeit, durchzuführen. Der AG behält sich vor, bei fehlender Akkreditierung des Probennehmers bzw. des Labors eine bodenphysikalische Beurteilung durch ein akkreditiertes Labor abzufordern.

Für den Nachweis der Umweltverträglichkeit von Neuschotter oder Recyclingschotter sowie PSS / FSS gelten neben der EBV die Anforderungen des DB- Regelwerks.

Der AN hat die laufende Übereinstimmung des eingebauten Materials mit den vorgelegten Nachweisen zu gewährleisten, der AG behält sich stichprobenartige Kontrolluntersuchungen vor. Bei Nichteignung ist das Material vom AN ordnungsgemäß und für den AG kostenfrei zu entsorgen.

Bezüglich der Einbaudokumentation und der Vor- und Abschlussanzeigen gem. EBV siehe Ziff. 0.2.15.2.10.4.

Die Erstellung der Einbaudokumentation und ggf. der Anzeigen erfolgt grundsätzlich erst nach AG seitiger Freigabe des vom AN beantragten MEB-Einbaus.

Die Übermittlung einer Vor- und Abschlussanzeige an die zuständigen Behörden ist erforderlich, wenn ein geplanter Einbau von MEB (inkl. Bodenmaterial) die nachfolgenden Kriterien erfüllt:

1. Es soll Bodenmaterial mindestens BM-F0*, Baggergut mind. BG-F0*, aufbereiteter Gleisschotter mind. GS-1 oder aufbereitete RC-Baustoffe mind. RC-1 oder jeweils höherer Materialklassen in Wasser- oder Heilquellenschutzgebiete der Zone III oder höher eingebaut werden oder
2. Es soll Bodenmaterial, Baggergut oder RC-Baustoffe der Klasse 3 (BM-F3, BG-F3 oder RC-3) mit einer geplanten Einbaumenge $\geq 250 \text{ m}^3$ eingebaut werden.

Nach dem Ende des Einbaus ist für die o. g. Materialien vom AN im System ZEDAL eine Abschlussanzeige zu erstellen.

0.2.14 Umgang mit aufarbeitungsfähigen Stoffen

Siehe 0.2.15.1.1 Entsorgungs- und Zuführungskonzept

0.2.15 Abfallmanagement von Bau- und Abbruchabfällen

Entsorgung durch den Auftraggeber (DB InfraGO AG, OE Baulogistik) siehe 0.2.15.1

In nachfolgender Tabelle ist beschrieben, wer für die Entsorgung welchen Materials verantwortlich ist und in welchem Kapitel dieser Baubeschreibung die geltenden Regelungen beschrieben werden:

Material	Entsorgung der Stoffe durch	Regelung im Punkt der Baubeschreibung
Schrott (Schienen, Stahlschwellen, Kleineisen) und/oder LST-Reststoffe	Auftraggeber	0.2.15.1
Altschwellen (Kunststoff/Holz / Beton)	Auftraggeber	0.2.15.1
Altschotter incl. BRM-Material	Auftraggeber	0.2.15.1
Bodenaushub	Auftraggeber	0.2.15.1
ZW in BigBag	Auftraggeber	0.2.15.1
Beton und Steinzeug (alte Entwässerungsanlagen)	Auftraggeber	0.2.15.1

Für Abfälle, die der AN im Rahmen seiner Leistung erzeugt, gilt jedoch immer Anlage 2.13 „Regelungen zu auftraggeberseitig beigestellten Oberbaumaterialien (Ver- und Entsorgung)“, im Nachfolgenden nur noch „Anlage 2.13“ genannt.

Für folgende sonstige Abfälle gelten gleichermaßen die Regelungen der Anlage 2.13:

Asphalt, Zwischenlagen (ZW), Kabelkanäle, Betonabbruch, BÜ-Beläge, metallischer Schrott

0.2.15.1 Entsorgung durch den Auftraggeber / Zuführungskonzept

Die nachstehenden Ausführungen gelten ergänzend zur Anlage 2.13 zum Bauvertrag.

0.2.15.1.1 Entsorgungs- und Zuführungskonzept**Abholung durch den AG**

Übersicht der Materialien und der Abholorte und Transport ab Abholung (z.B.: Tarifpunkt oder BE-Fläche):

Abholer-min	Material	Verwendung	Abholung per	Ort
<i>Gemäß BAP des AN</i>	Altschwellen (Beton, Holz und Kunststoff)	Entsorgung	öffentlicher Wagen	Tarifpunkt
	Altschotter	Entsorgung	öffentlicher Wagen	Tarifpunkt
	Schrott Schiene (nur auf 6m gebrannt)	Entsorgung	öffentlicher Wagen	Tarifpunkt
	Schrott KE	Entsorgung	öffentlicher Wagen	Tarifpunkt

Beförderungserlaubnis/Transportgenehmigung

Für die Beförderung von gefährlichen Abfällen über öffentliche Verkehrswege zur Bereitstellungsfläche oder zur Entsorgungsanlage benötigt der Abfallbeförderer eine Beförderungserlaubnis nach § 54 KrWG bzw. der Beförderungserlaubnisverordnung (BefErIV; ersetzt TgV). Hiervon ausgenommen sind öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder Entsorgungsfachbetriebe, soweit sie für diese Tätigkeit zertifiziert sind.

Die mit dem Transport gefährlicher Abfälle befassten Beförderer müssen für den Leistungszeitraum über eine Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb nach § 56 und 57 KrWG bzw. über eine vergleichbare europäische Qualifizierung (Einhaltung der Anforderungen der Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfBV)) oder über eine Transporterlaubnis nach § 54 KrWG verfügen.

Für den Transport von nicht gefährlichen Abfällen müssen die Beförderer für den Leistungszeitraum eine Anzeige gemäß § 53 KrWG an die zuständige Behörde vorgenommen haben.

Alle zur Beförderung von Abfällen vorgesehenen Fahrzeuge sind mit zwei A-Tafeln zu kennzeichnen, dies gilt auch für Entsorgungsfachbetriebe.

Erlaubnis (gA) bzw. Anzeige (ngA) sind jeweils vom Beförderer auf dem Fahrzeug mitzuführen.

Beim Transport gefährlicher Abfälle sind zusätzlich folgende Unterlagen mitzuführen:

- Ausdruck des Begleitscheins mit allen Datenangaben (Auskunfts-fähigkeit),
- bei verspäteter Signatur des Beförderers: Vereinbarung gem. § 19 Abs. 2 NachwV.

0.2.15.1.2 Handhabung von Bodenaushub und Bauabfällen

Materialien zum Wiedereinbau bzw. Bauabfälle zur Entsorgung sind in sortenreinen Haufwerken aufzuhalden und bis zu einem Volumen von 500 m³ ordnungsgemäß bereitzustellen.

Dazu sind die anfallenden Materialien bzw. Bauabfälle nach ihrer zu erwartenden Belastung zu trennen. Unter Umständen ist die Bildung mehrerer Haufwerke auch bei geringen Aushub- oder Abbruchkubaturen erforderlich.

Die Wahl der Haufwerksstandorte und deren Flächenbedarf hat der AN in eigener Zuständigkeit gemäß seiner Baustellenlogistik nach zeitlichen- und mengenmäßigem Anfall zu ermitteln.

Bei Nutzung von Anlagen (z.B. Lager-/Umschlaganlagen) liegt es in der eigenen Verantwortung des AN, die jeweils geltenden Nutzungsbedingungen der Anlage einzuhalten.

Die Haufwerke sind mit einem wetterfesten Schild, welches die Haufwerksbezeichnung und der Schadstoffklassifizierung angibt, dauerhaft zu kennzeichnen.

Der AN hat die in Haufwerken bereitgestellten Materialien generell so zu sichern, dass Gefährdungen von Schutzgütern durch die Abfälle oder darin enthaltene Schadstoffe ausgeschlossen sind.

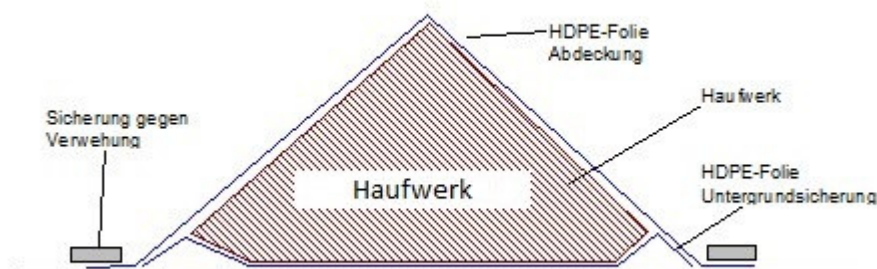
Abdeckung der Haufwerke auf Bereitstellungsflächen am Ort der Entstehung der Abfälle (BE-Fläche):

Nicht gefährlicher Abfall

- Bei allen nicht gefährlichen Abfällen, bei denen ein zeitnaher Abtransport zur Entsorgungsanlage (zeitnahe = unverzüglich, maximale Liegezeit auf der BE-Fläche 4 Wochen) geplant ist, ist keine Haufwerksabdichtung mittels reißfester HDPE-Folie erforderlich.
Auf die Haufwerksabdeckung darf nur verzichtet werden, wenn ein gültiger Umwelttechnischer Bericht (UTB) vorliegt. Liegt kein UTB vor, muss der Abfall ab dem ersten Liegetag auf der BE-Fläche wie in Punkt „gefährlicher Abfall“ beschrieben behandelt werden.
- Alle nicht gefährlichen Abfälle mit der Einstufung ab LAGA Z 1.2 bzw. GS 2/RC 2/ BM 2 gemäß EBV oder höher, die länger als 4 Wochen auf der BE-Fläche bereitgestellt werden, sind immer mit einer Oberflächenabdichtung aus mind. 0,5 mm starker reißfester HDPE-Folie gemäß nachfolgender Darstellung zu sichern. Das von der Oberflächenabdichtung anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist abzuleiten. Dies gilt auch, wenn der Umgang mit dem Abfällen wie in Punkt „nicht gefährlicher Abfall – Erster Absatz“ beschrieben geplant ist und es zu Verzögerungen beim Abtransport kommt, so dass der Abfall länger als 4 Wochen auf der BE Fläche liegt.

Gefährlicher Abfall

- Bei allen nach Landesrecht als gefährlich eingestuften Abfällen, unabhängig von der Liegezeit auf der BE-Fläche, ist immer eine Oberflächenabdichtung aus mind. 0,5 mm starker reißfester HDPE-Folie und zusätzlich eine entspr. HDPE-Folie gem. nachfolgender Abbildung zur Untergrundabdichtung vorzusehen.
Alternativ zu der beschriebenen Untergrundabdichtung mit HDPE-Folie ist die Nutzung eines mit Bitumen oder Beton befestigten / versiegelten Untergrundes einschließlich einer Entwässerung der Fläche möglich.



Systemskizze Sicherung eines Haufwerkes

Wenn auf der Ladestelle eine Asphaltdecke in Straßenbauweise vorhanden ist, kann auf die Folienverwendung (Abdeckung Boden und Abdeckung Haufwerk) verzichtet werden.

0.2.15.1.3 Deklarationsanalytik

Die Deklarationsanalytik wird durch den AG durchgeführt.

Das Ergebnis der Deklarationsanalytik liegt noch nicht vor.

Es ist jedoch von einer Belastung **größer/gleich Z 1.2, GS-2, BM-F2, RC-2** auszugehen.

0.2.15.2

0.2.15.3 Entsorgung durch den Auftragnehmer / Zuführung

bleibt frei

0.2.16 Materialbeistellung durch Auftraggeber

Die nachstehenden Ausführungen gelten ergänzend zur Anlage 2.13 „Regelungen zu auftraggeberseitig beigestellten Oberbaumaterialien (Ver- und Entsorgung)“

Materialbeistellung für nachfolgende Stoffe

Liefertermin/ Bereitstellung	Material	Transportmittel	Ort	Verwendung
„Gemäß BAP des AN“	Schwellen	öffentlicher Wa- gen	Tarifpunkt	GE km 0.887 bis km 1,369
	Schotter	Kippwagen	Tarifpunkt	GE
	Schiene	öffentlicher Wa- gen	Tarifpunkt	GE /SE2

Ausnahme:

Soweit Materialien und Stoffe betroffen sind, welche für den Bauzustand der Baumaßnahme erforderlich sind (z.B. Montageschienen, Laschen, Zwingen, Bolzen etc.), sind diese abweichend von Ziffer 16.4 „Besondere Vertragsbedingungen“ und Anlage 2.13 „Regelungen zu auftraggeberseitig beigestellten Oberbaumaterialien (Ver- und Entsorgung)“ durch den AN zu stellen und zu unterhalten.

Gleiches gilt für evtl. anzubringende Notstromverbinder (siehe Merkblatt für Triebstromrückführung). Diese hat der AN zu stellen und auf Weisung des AG anzubringen und bis zum endgültigen Verschweißen zu unterhalten.

Tarifpunkte

Übergabe-/Tarifbahnhöfe:

- Bf München Nord, Bf München Süd, Bf München Pasing

0.2.17 Materialliefer- und Abfuhrplan

Liefertermine (Tag und Stunde am Tarifpunkt), Lieferorte (bei Lkw-Lieferung) und Mengen der vom AG bereitzustellenden Stoffe sowie die Bereitstellungstermine, -orte und Massen der Entsorgung sind durch den AN spätestens 14 Wochen vor Projektrealisierung dem AG verbindlich schriftlich mitzuteilen.

Dies gilt unbeschadet der in den Ausschreibungsunterlagen genannten verbindlichen Liefertermine. Diese sind in jedem Fall zwingend zu beachten und einzuhalten, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wird.

Mehrmengen, die vom AN veranlasst und über die Mengen des Leistungsverzeichnisses hinausgehen, jedoch nicht verbraucht werden, werden dem AN in Rechnung gestellt (Lieferkosten, Fracht, Entsorgung).

0.2.18 Leistungen für andere Unternehmer

entfällt

0.2.19 Zusammenwirken mit anderen Unternehmern

Im Rahmen der nach den Vertragsunterlagen vorgesehenen bauseitigen Koordination hat der AN Mitwirkungsleistungen zur Sicherstellung des vorausschauenden Schnittstellenmanagements in Bezug auf die Ausführung der übrigen an der Gesamtmaßnahme beteiligten Unternehmer aktiv wahrzunehmen. Hierzu hat er sich mit dem Auftraggeber abzustimmen und mitzuwirken, insbesondere bei Maßnahmen die Leistungen anderer Auftragnehmer als Vorleistung erfordern oder nachfolgende Leistungen beeinflussen.

Gegenstand und Ziel dieser Mitwirkung ist, dass der AN vorausschauend und aktiv die für seine Arbeitsvorbereitung und Abwicklung erforderlichen Informationen rechtzeitig über den AG abfordert und einbezieht, sowie seinerseits diesem die von ihm für die Verfolgung der Ordnung auf der Baustelle und des Zusammenwirkens der verschiedenen Unternehmer benötigten Informationen gleichermaßen so rechtzeitig zur Verfügung stellt, dass über die bauseitige Koordination die störungsfreie Abwicklung der Gesamtmaßnahme sicher gestellt wird.

Der AN hat in der Vorausschau der auf der Baustelle ineinandergreifenden Prozesse und Abhängigkeiten die Überlegungen und Maßnahmen zur Abstimmung so frühzeitig anzustellen und den Abstimmungsprozess mit dem AG durchzuführen, dass nach Lage der Dinge als erforderlich absehbare Klärungs- und Koordinierungsprozesse des Auftraggebers ohne Störungen des Bauablaufes erledigt werden können. Zu den Mitwirkungspflichten zählen hiernach u.a. die aktive Mitwirkung und Auskunftserteilung bei koordinationsrelevanten Gesprächen/Baubesprechungen, insbesondere unter Beteiligung anderer Unternehmer, und die unverzügliche Information über

abgefragten Festlegungen seiner Arbeitsvorbereitung, einschließlich ausführungstechnischer und logistischer Aspekte. In Bezug auf mögliche Störungen und Konflikte setzt die Pflicht des ANs den AG über Behinderungen zu informieren ein, sobald für ihn Umstände erkennbar werden, die sich negativ auf die Ausführung der geschuldeten Leistung bzw. des Bauvorhabens insgesamt auswirken können.

Die Koordination der an der Ausführung beteiligten Unternehmer und die Ausübung aller im Zusammenhang stehenden Erklärungen und Anordnungen bleiben ausschließlich dem AG vorbehalten.

Die Aufwendungen für die im Rahmen des Vertrages vorgesehene Mitwirkung des AN bei der auftraggeberseitigen Koordination, sind als Nebenleistung in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

0.2.20 bleibt frei

0.2.21 bleibt frei

0.2.22 bleibt frei

0.2.23 Betriebliche Angaben (gem. DIN 18325 0.2.3 und 18325 0.2.5)

Betriebliche Regelung Umbaugleis:

Baugleisregelung

Sperrabschnitte und Sperrzeiten:

Für die Durchführung von Arbeiten im Gefahrenbereich der Betriebsgleise sind Sperrpausen erforderlich. Die angemeldeten Sperrzeiten für die Baumaßnahmen sind in der Anlage **3.15** Betriebliche Angaben (baubetriebliche Anmeldung) beschrieben. Veränderungen der angemeldeten Sperrpausen sind nicht zulässig.

Durch betriebliche Erfordernisse des AG können Zugverspätungen auftreten. Betriebsbedingte Änderungen der Sperrpausen und Arbeitszugfahrten (z. B. durch Verspätungen, Bedarfzüge) sind möglich. Wartezeiten pro AZ-Fahrt bzw. am Sperrpausenbeginn/-ende bis jeweils 30 Minuten, die abweichend vom Bauablaufplan und Betriebsablaufplan aufgrund betrieblicher Unregelmäßigkeiten entstehen, werden nicht besonders vergütet.

Schutz-La / Nachlauf-La:

Die angemeldeten Langsamfahrstellen wie in der Anlage 3.15 Betriebliche Angaben, beschrieben, sind zu beachten.

Betriebliche Besonderheiten:

Keine Besonderheiten

0.2.24 Oberleitung (gem. DIN 18325 0.2.6)

Abschaltung Oberleitung:

Die angemeldeten Abschaltzeiten wie in der **Anlage 3.15 Betriebliche Angaben**, beschrieben, sind zu beachten. Außerhalb dieser Bereiche befindet sich die Oberleitung unter Spannung.

0.2.25 Ausführung Bettungsarbeiten (gem. DIN 18325 0.2.16)

Bettungserneuerung mit d=0,30 unter neuer Schwellenunterkante und mind. 0,40m vor Kopf.
Aus- einbaubreiten 3,40m – 4,00m.

von km	bis km	Länge [m]	Bettungsarbeiten	Umbauart	Dicke [m]	Querneigung
1,369	0,882	487	Bettungserneuerung (BE)	konventionell	0,30	l.d.B

0.2.26 Ausführung Rand- und Rangierwegarbeiten

Die Randwege sind mit Randwegmaterial (KG 2) und Wurzelvlies gemäß Ril 836.4101 Abs.5 (4) herzustellen. Randwegsbreite soll gemäß Ril 800.0130A04 nur 0,60 m betragen, da S-Bahn-Gleise. Monolithe oder Anker von Oberleitungsmasten dürfen langfristig nicht abgegraben werden. Im Bereich der bestehenden Kabeltröge ist der Randweg bis zum Kabeltrog auszubilden.

Der Randweg ist bahnlinks von ca. km 0,907 bis ca. km 1,366 mittels Abdeckung bis zu 10 cm Randwegmaterial (Brechsand 0/16) herzustellen. Die Gesamtlänge des Randweges beträgt ca. 459 m.

0.2.27 Ausführung Planumsverbesserung

bleibt frei

0.2.28 Ausführung Entwässerungseinrichtung

bleibt frei

0.2.29 Arbeiten im Tunnel (gem. DIN 18325 0.1.6)

Bleibt frei

0.2.30 Arbeiten an Signalanlagen

Bleibt frei

0.2.31 Arbeiten Rückstromführung, Bahnerdung, Potenzialausgleich

Bleibt frei

0.2.32 Gleis-/Bauvermessung und Lichtraummessung

0.2.32.1 Absteckung

Mit der Übergabe der Unterlagen gemäß Ril 883.3200 sind die Verpflichtungen des AG im Sinne § 3 (2) VOB/B erfüllt.“

Der AN erhält die Daten in folgender Form:

- Festpunkte und Trassendaten im DB-Format oder alternativ Daten im ASC II – Format
- Plandaten in einem digitalen Format (z. B. TIF, DGN, DWG, PDF) oder alternativ als Papierkopie

Die Übergabe der Daten durch den AG erfolgt rechtzeitig vor Baubeginn und wird vom AN und dem AG schriftlich quittiert. Hierzu ist der Vordruck 883.3200V01 „Geodätische Absteckung; Niederschrift zur Übergabe“ zu verwenden.

Ergänzend dazu, ist der AN verpflichtet, die Detailabsteckung zur Bauausführung gem. Ril 883 zu erstellen. Diese muss so erfolgen, dass der Anschluss an die vorhandenen Gleise und Weichen lage- und höhenmäßig gewährleistet ist.

Der Bauüberwachung sind alle Sicherungspunkte nachweislich anzuzeigen. Der AN teilt dem AG das ausführende Ingenieurbüro mit.

0.2.32.2 Abnahmevermessung

Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die geodätischen Abnahmevermessungen nach Richtlinie 883 durchzuführen.

Die Abnahmevermessung schließt auch die Prüfung der Lichtraumfreiheit nach den Vorgaben der Ril 883.3400 mit ein.

Der AN teilt vor Beginn der geodätischen Vermessungen dem AG das mit der Ausführung der geodätischen Vermessungen beauftragte Ingenieurbüro mit. Es ist jeweils zu beachten, dass die durchgeführte Vermessungsleistungen gemäß Ril 883 unabhängig voneinander ausgeführt werden.

0.2.32.3 Lichtraummessung (und Engstellendokumentation)

Allgemein:

Die Engstellendokumentation ist die Grundlage für die Überprüfung außergewöhnlicher Transporte (Lü-Sendungen). Sie spiegelt die aktuelle Lage des Gleises im Bezug zu ortsfesten Anlagen zum Zeitpunkt der Messung wider. Durch Gleis- und Weichenerneuerungen wird die Gleislage verändert, wodurch das Engstellenverzeichnis seine Gültigkeit verliert. Daher ist nach Abschluss der Baumaßnahme das Engstellenverzeichnis zu aktualisieren. Die Grundlage für die Bestandsdokumentation von Lichtraumdaten bilden die Richtlinien 458, 809, 883 und 885.

Das Engstellenverzeichnis wird bei folgender Abteilung vorgehalten:

DB InfraGO AG

I.IA-S-I 3 Datenmanagement Region Süd

Eine Übersicht mit präqualifizierten Ingenieurbüros ist bei obiger Abteilung verfügbar.

Leistungen des AN:

Die Bestandsdokumentation von Lichtraumdaten ist nach Richtlinie 883.7400 durchzuführen. Bestellung von Lichtraumdaten sind ausschließlich über das IPID-Portal einzureichen. Zugang zum IPID-Portal hat der AN sicherzustellen. Die Datenbankstruktur bei Datenmanagement entsprechenden Ergebnisse der Lichtraumbestandsdokumentation sind vom AN mit einer unterschriebenen Prüfungs- und Eignungsbestätigung über das IPID-Portal an das Datenmanagement zu übergeben.

Die Übergabe hat bis zum **Zeitpunkt 2 Wochen** nach Inbetriebnahme zu erfolgen.

0.2.33 Ergänzende Ausführungsbestimmungen

Soweit in der Leistungsbeschreibung auf Technische Spezifikationen, z.B. nationale Normen, mit denen Europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, Internationale Normen, Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“ immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV

keine besonderen Anmerkungen

0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und besonderen Leistungen

0.4.1 Nebenleistungen

keine Besonderen Anmerkungen

0.4.2 Besondere Leistungen

siehe Leistungsverzeichnis

0.5 Technische Bearbeitung

0.5.1 Ausführungsunterlagen

keine besonderen Anmerkungen, siehe auch BVB Pkt. 16.2 „*Planunterlagen*“

0.5.2 Bestandsunterlagen und Dokumentation

keine besonderen Anmerkungen

0.5.3 Bauzeitenplan (Konkretisierung zu BVB 16.2)

Bauablaufplan des Bieters/Betriebsablaufplan:

Mit Angebotsabgabe ist als Terminplanung der Bauablaufplan des Bieters (entspricht dem „Bauzeitenplan“ in den BVBs) in Form einer Zeit-Wege-Darstellung gemäß Ril 823, z. B. nach dem System der Sperrpausenoptimierung (SOG-Plan) – auf der Grundlage der Ausschreibungsunterlagen – einzureichen.

Bei der Planung der internen Baulogistik bzw. der beim AN ggf. zusätzlich beauftragten schiene-
nengebundene Transporte sind die Streckenöffnungs- und Pausenzeiten der betroffenen Be-
triebsstellen / Streckenabschnitte zu beachten. Diese sind im Infrastrukturregister der DB In-
fraGO AG (Internetauftritt der DB InfraGO AG: [http://www.dbinfrago.com/web/schienen-
netz/netzzugang-und-regulierung/infrastrukturregister](http://www.dbinfrago.com/web/schienen-netz/netzzugang-und-regulierung/infrastrukturregister) und [https://www.dbin-
frago.com/web/schienen-netz/betrieb/allgemeine-betriebsinformationen/dienstruhen-und aus-
schaltzeiten-11861474](https://www.dbinfrago.com/web/schienen-netz/betrieb/allgemeine-betriebsinformationen/dienstruhen-und-aus-schaltzeiten-11861474)) veröffentlicht.

**Der Bauablaufplan ist mit aktualisiertem Stand zu den Besprechungen (T1 / T12) in je-
weils 4-facher Ausfertigung vorzulegen. Des Weiteren ist der abschließend genehmigte
Bauablaufplan ebenfalls in 4-facher Ausfertigung 2 Wochen vor Baubeginn als Datei und
in Papierform gemäß Verteilerliste des AG zu verteilen.**

In den jeweiligen Einheitspreisen der Bauleistungen sind weiterhin folgende Leistungen enthal-
ten:

- Darstellung des Soll-Ist-Vergleiches im Bauablaufplan während der Bauausführung und Aufzeigen des kritischen Weges
- Erstellung und Dokumentation aller für die Abnahme gemäß Ril 824 erforderlichen Unterla-
gen und Erhebungen.

Betriebsablaufplan

Zum Zeitpunkt der T12-Besprechung (lt. Ril. 823.0150 Baudurchführungsbesprechung) muss der
auf den vertraglich vereinbarten Bauzeitenplan abgestimmte, genehmigungsfähige Betriebsab-
laufplan vorliegen.

Risikomanagementplan

Mindestens 2 Wochen vor Baubeginn ist vom AN ein Risikomanagementplan dem AG vorzule-
gen. Hierbei sollen für den möglichen Ausfall oder potenzielle Störungen von Maschinen und
Geräten, krankheits- oder anderweitig bedingten Schicht- und Personalausfälle präventive Maß-
nahmen frühzeitig berücksichtigt und aufgestellt werden. Die entsprechende Vorlage (Excel-Vor-
druck) kann vom AG zur Verfügung gestellt werden.